

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 190/09 B

L 12 AL 4248/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 686/01 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung von Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1.8.1991 bis 20.6.1998, der Ersatz von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und die Zahlung von Alhi ab 30.6.1998. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbekleid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21.4.2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 12.12.2008*). Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der erkennende Senat das Urteil des LSG wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Das LSG hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen (*Urteil vom 23.10.2009*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend. Das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt und gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen. Es habe unmittelbar nach Eingang der Akten am 6.10.2009 Termin auf den 23.10.2009 bestimmt. Die Terminsladung sei an den DGB-Rechtsschutz ergangen, der das Mandat aber bereits 2008 niedergelegt habe. Nach seiner - des Klägers - persönlichen (Nach-)Ladung habe er am 19.10.2009 telefonisch und am 20.10.2009 schriftlich mangels rechtskundiger Vertretung Terminsverlegung beantragt. Eine Entscheidung über eine Terminsverlegung habe das LSG nicht getroffen, sondern am 23.10.2009 in seiner - des Klägers - Anwesenheit zur Sache verhandelt und die Berufung zurückgewiesen. Das LSG habe die Ladungsfrist zum Termin am 23.10.2009 nicht eingehalten, was in Verbindung mit dem Antrag auf Terminverschiebung wegen des Fehlens eines Prozessbevollmächtigten verfahrensfehlerhaft sei. Das LSG hätte im Übrigen nach Zurückverweisung des Rechtsstreits "durchaus Gelegenheit geben können, die Grundsätze eines fairen Verfahrens zu beachten". Obwohl die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht als absoluter Revisionsgrund ausgestaltet sei, dürften sich weitere Ausführungen dazu erübrigen, inwieweit das angefochtene Urteil auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen könne; denn ein erheblicher Grund iS des § 227 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) dürfte bereits dann vorliegen, wenn ein Prozessbeteiligter nicht in der Lage sei, rechtzeitig einen neuen Bevollmächtigten als Prozessvertreter zu bestellen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung



der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 4 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Um derartige absolute Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorbringen des Klägers nicht.
- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Abkürzung der Ladungsfrist rügt, ist kein Verfahrensfehler bezeichnet. Zwar hat der Vorsitzende nach § 110 Abs 1 SGG Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift stellt für sich allein aber keinen Verfahrensmangel dar (*vgl BSG SozR Nr 7 zu § 110 SGG; SozR 2200 § 596 Nr 8; BSG Beschluss vom 15.12.1995 - 11 BAR 175/95 - Juris RdNr 5*). Für eine daraus resultierende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör fehlt es an der erforderlichen schlüssigen Darlegung. Der Kläger trägt nichts dazu vor, welcher rechtlich erhebliche Vortrag ihm durch die Verkürzung der Ladungsfrist abgeschnitten worden sein soll.
- 6 Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe wegen der Kürze der Frist keinen anderen Bevollmächtigten als Prozessvertreter bestellen können, legt er bereits nicht dar, dass entsprechende Versuche erfolglos verlaufen sind. Soweit er rügt, das LSG habe über seinen Antrag auf Terminsverlegung nicht entschieden, legt er weder dar, weshalb er sich selbst nicht in der Lage gesehen habe, den Termin sachkundig wahrzunehmen, noch dass er einen entsprechenden Antrag im Termin vom 23.10.2009 - nunmehr als Vertagungsantrag - wiederholt habe. Auch fehlen jede Ausführungen dazu, wodurch der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt worden sein soll. Dass das LSG Gelegenheit gehabt habe, diesen Grundsatz zu beachten, impliziert nicht zugleich dessen Verletzung. Selbst wenn dem LSG bei Bestimmung und Durchführung des Termins vom 23.10.2009 aber Verfahrensfehler unterlaufen sein sollten, fehlt es an Vortrag, warum diese nicht durch die Wahrnehmung des Termins durch ihn - den Kläger - persönlich bei Stellung (nur noch) eines Sachantrags geheilt sein sollten.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

